

Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindergärten/Kindertagesstätte“ der Stadt Alsfeld

in der Fassung vom 17.12.2002 mit Wirkung vom 01.01.2001

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld in ihrer Sitzung am 12. Dezember 2002 die folgende Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindergärten/Kindertagesstätte“ der Stadt Alsfeld beschlossen:

§ 1

Die Stadt Alsfeld verfolgt mit ihrem Betrieb gewerblicher Art „Kindergärten /Kindertagesstätte“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung von Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der Kindergärten in Angenrod, „Bechtelsberger Strolche“ in Berfa, „Mäusekiste“ in Alsfeld, Theodor-Heuss-Str. 6 sowie die Unterhaltung der Kindertagesstätte „Wichtelland“ in Alsfeld, Schellengasse 10.

§ 2

Die Stadt Alsfeld ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Alsfeld erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Alsfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2001 in Kraft.

Alsfeld, 17. Dezember 2002

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

Diestelmann, Bürgermeister